

**„VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
WEITERBILDENDEN STUDIENGÄNGE DES INSTITUTS BAU UND IMMOBILIE
AN DER HOCHSCHULE AUGSBURG e.V.**

SATZUNG Neufassung 23.09.2010; geändert 15.09.2011; geändert 13.07.2012

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins § 1

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der weiterbildenden Studiengänge des Instituts Bau und Immobilie an der Hochschule Augsburg e.V. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister (VR 2509) eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bauwesen
2. Konzeptionelle Weiterentwicklung und Unterstützung der Lehre im Bauwesen
3. Kontakt zur Wirtschaft und öffentlichen Institutionen
4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.

§ 4

Die Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 7

Der Verein kann natürlichen Personen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags durch ein Mitglied an den Vorstand. Der Vorstand erklärt die Annahme der Ehrenmitgliedschaft schriftlich.

Das Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrags, gemäß § 9, befreit. Ansonsten hat das Ehrenmitglied die selben Rechte wie die anderen Mitglieder.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen,
- b) bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit, Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
- c) bei Handelsgesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen durch Liquidation oder Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen,
- d) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, die jedoch spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein muß,
- e) durch Ausschluß, den der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt. Wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages darf der Ausschluß nur beschlossen werden, wenn dessen Entrichtung mindestens zweimal angemahnt worden ist.

III. Einkünfte

§ 9

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) aus Beiträgen der Mitglieder
- b) aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und
- c) aus Erträgen des Vereinsvermögens

d) sonstige Einnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit aus §2 der Satzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich Richtsätze für freiwillige Zuwendungen empfehlen. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen und für sonstige Mitglieder mindestens EUR 30. Firmenmitgliedschaften für Firmen bis 50 Mitarbeiter beträgt der Jahresbeitrag mindestens EUR 300 und für Firmenmitgliedschaften über 50 Mitarbeiter mindestens EUR 900.

Der Jahresbeitrag ist erstmals innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme des Mitglieds, im übrigen jeweils vor dem 1. März des Geschäftsjahres, zu entrichten. Er ist auch dann vollständig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres vollzogen wird oder endet.

Die Höhe des Beitrages für persönliche Mitglieder, Firmenmitgliedschaften und sonstige Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Bedürftigkeit ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn der Vereinszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 10

Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht zur nachhaltigen Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins § 11

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Der Präsident der Hochschule ist Beisitzer von Amts wegen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

Der Vorstand kann Mitglieder und auch fachkundige Nichtmitglieder in einen Beirat mit der Aufgabe berufen, ihn bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates jederzeit abberufen.

§ 13

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Sein 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jeden Beschluß ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Aufwendungen die der Vorstand in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben tätigt, können erstattet werden

§14

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre im 1. Halbjahr- schriftlich oder durch e-mail Versand mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

§16

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausüben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Regelung über Stimmengleichheit gilt nicht für die Wahlen des Vorstandes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt mit stichwortartigen Angaben zur Satzungsänderung enthalten war.

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

V. Haftung des Vereins

§ 17

Der Verein haftet maximal mit seinem Vereinsvermögen

VI. Auflösung des Vereins

§ 18

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Hochschule Augsburg zu, mit der Bestimmung, dass es nur für vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Zwecke verwendet werden darf.

Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem Vorstand des Vereins.

VII. Inkrafttreten der Satzung

§ 19

Der Inhalt dieser Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.09.2010 vorgestellt und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 13.07.2012 in der 6. ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Augsburg, den 13.07.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende